

Federführender Dezernent: Bürgermeister Hartweg, Dezernat II

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 4.10

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: KB 4.20

TOP: Anpassung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, 3. Änderung, im Wege der Berichtigung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan "Nahversorgung Rheinau"

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt	06.12.2012	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen:
 Darstellung des Bereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes „Nahversorgung Rheinau“
 -

vorangegangene Drucksachen:

-

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, 3. Änderung, im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB entsprechend den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes „Nahversorgung Rheinau“ (Anlage) wird beschlossen.

Die Kosten für die Berichtigung des Flächennutzungsplanes trägt die Stadt Rastatt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen attraktiven Lebensmittelinfrastruktur (Nah- und Vollversorgung) im Stadtteil Rheinau hatte der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 24. Oktober 2011 die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplanes „Nahversorgung Rheinau“, Bearbeitungsstand vom 29. September 2011, beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 26. März 2012 wurden die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Nachbarkommunen eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Die Abwägungen führten zu keinen Änderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Bearbeitungsstand vom 29. September 2011.

Ergänzend zu den Festsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Rastatt entsprechend § 12 BauGB beschlossen.

Hiernach wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Nahversorgung Rheinau“ gem. § 10 BauGB i.V.m. § 12 und 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, 3. Änderung, soll nunmehr im Wege der Berichtigung, wie in der **Anlage** dargestellt, angepasst werden.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, „der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Weg der Berichtigung anzupassen.“

Der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur FNP-Anpassung wird öffentlich bekannt gemacht. Bestandteil der Bekanntmachung ist auch die neue Darstellung im Flächennutzungsplan. Die Bekanntmachung wird dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde zur Kenntnis gegeben.
